

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Rapinat
Autor: Bay, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Carmintran denkt, in den nemlichen Fällen könne man nicht anders als gleich zu Werke zu gehen, und daher fodert er, wie einst wegen Wattenwyl und wegen Gingsins eine Commission. Escher: Nein, wenn man einmal gefehlt hat, so muß man nicht zum zweitenmal fehlen; schon bei Anlaß der berührten Fälle, war ich überzeugt und bin es noch, daß uns die Sache nichts angeht; nicht wir sind von Decarlier mit der Enthebung der Contributionen beauftragt; nicht wir können Richter seyn, über solche Privatstreitigkeiten; ich fodere daher Tagesordnung über diese Bothschaft. (Die Fortsetzung folgt.)

N a p i n a t.

Während Napinat sein Betragen in Helvetien zu rechtfertigen sucht, und als Beweis der für ihn günstigen Gesinnungen des helvetischen Volks, ein Höflichkeitsschreiben des Minister Jenner abdrucken läßt, mag es nicht unbedeutend seyn, die Art, wie dieser Commissar sich vor dem helvetischen Direktorium benahm, durch folgende historisch getreue Darstellung bekannt zu machen.

Im Mai 1798 erschienen Napinat und Rouhiere in der Sitzung des Direktoriums. Der erste, um den Eindruck, welchen seine zahlreichen Eingriffe in die Unabhängigkeit der Schweiz gemacht hatten, zu vertilgen, stieg an von seiner Denkungsart und seinen Gefühlen zu sprechen. Ich bin Menschenfreund (je suis philanthrope) sagte er. Es ist ganz meiner Natur zuwider, jemals Böses zu wollen oder zu thun; schenken Sie mir also ihr Zutrauen — tausend Unannehmlichkeiten werden dadurch vermieden, und Helvetien wird dadurch gewinnen. Aber dieß erkläre ich, so oft das Interesse des helvetischen Volkes entgegengesetzt seyn wird, dem Interesse der französischen Regierung, den Aufträgen die ich habe und der angenehmen Verpflichtung in der ich mich eben nachzukommen befinde, so werde ich gegen alle Vorstellungen taub, und unerschütterlich seyn, welche Maßregeln man auch, um die meinen zu stören, einschlagen wird. So u. B., legt Liebe der öffentlichen Kassen tief in meinem Herzen; zu ihrer Wegnahme habe ich Aufträge, und zu jedem erforderlichen Mittel dafür, Vollmacht“ (l'amour des caisses publiques est dans mon cœur; leur enlèvement est dans mes ordres, et tous les moyens de les conserver sont dans mes pouvoirs.)

Nun zog er ein Pergament hervor, durch welches das französische Direktorium seinem Regierungscommissar die ausgedehmtesten Vollmachten für Requisitionen, politische und Finanzgegenstände ertheilt.

Alles, fuhr er fort, was in diesen verschiedenen Angelegenheiten gethan wird, das geschieht auf meinen Befehl. Ist eine Kränkung des helvetischen

Volks dabei, so kommt sie von mir her; sollten selbst Nachlässigkeiten und Irrungen dabei vorgehen, so kämen auch diese von mir her; keiner meiner Agenten ist verantwortlich; ich allein bin es. Man hat darum sehr unrecht gehabt, dem B. Rouhiere auf tausendlei Weise Verdruß zu machen, und ihm Widerwärtigkeiten aller Art zu verursachen. Ich erkläre, daß alles, was er gethan hat, auf meinen Befehl, und gerade so gethan worden, wie ich es haben wollte.

Hier nahm Rouhiere das Wort; er versuchte zu erklären, wie der Verhaft des B. Bay's (1) nur ein unglückliches Mißverständnis gewesen wäre. Er schilderte im allgemeinen das Widrige seiner Lage, die ihn in den Fall setzte, Befehle zu vollziehen, die ganz seiner Menschenfreundlichkeit (philantropie) zuwider wären, und die Schuld ist, daß was immer der leidende Theil in diesen Befehlen Verhaftes sucht und findet, ihm zur Last gelegt wird.

Auf die Vorstellungen eines Direktors, es wies er durch den Marsch von 12,000 Mann nach Italien, deren Unterhalt Helvetien zur Last falle, und nicht minder durch die Wegnahme der öffentlichen Cassen, das am 8ten Floreal zwischen den Abgesandten der bernerischen Verwaltung, und der fränk. Regierung geschlossene Verkommniß verletzt, erwiderte Napinat: Was ist das für ein Verkommniß? ich kenne dasselbe nicht; ich habe keine offizielle Anzeige davon. Freilich hat ein Bürger Jenner mir in Bern von so was gesprochen; auch hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir eine sich auf dieses angebliche Verkommniß beziehende Note übersandt; — allein, ohne der übrigen Ungelmäßigkeiten, die in diesem Geschäft allenthalben zum Vorschein kommen, zu erwähnen, was soll ein Verkommniß bedeuten, das von einer Verwaltungskammer für ein Land, welches gar nicht unter ihrer Verwaltung steht, geschlossen worden ist? Das Oberland, das Waadtland, das Morggen, gehören sie zum Canton Bern? Und was will eine Mittheilung von Seite des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Regierungscommissar sagen? Der Regierungscommissar ist keineswegs dem Minister untergeordnet; er kennt keine Minister, er correspondirt und steht in unmittelbarer Verbindung mit der Regierung, so wie hinwieder diese mit ihm — Niemand steht zwischen beiden inne. — Um aber auf unsern Gegenstand zurückzukommen, so erkläre ich, daß das Verkommniß vom 8. Floreal für mich ein Unding ist, und ich gebe Ihnen mein Wort, so lang ich in der Schweiz bin, soll nichts davon vollzogen werden.

(1) Der B. Bay, Präsident der Verwaltungskammer von Bern, ward auf Rouhieres Befehl, aus der Versammlung, der er als Präsident vorsah, weggeholt, und in Verhaft gebracht.